

Ergänzende Bedingungen für den Anschluss an die Gasversorgung und die Erstattung besonderer Aufwendungen im Versorgungsbereich der Stadt Munster und Gemeinde Bispingen

zu der Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss von Tarifkunden (Niederdruckanschlussverordnung-NDAV) vom 01. November 2006

1) Baukostenzuschuss (NDAV §11 und §29)

- 1.1 Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird erhoben für die Herstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.
- 1.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen und Druckreglerstationen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen, unabhängig von der jeweiligen Druckstufe.
- 1.3 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken für einen Standardnetzanschluss (DN 25 und bis 50 kW Nennwärmebelastung) pauschal einen BKZ in Höhe von 300,00 € (357,00 €) gemäß §11 NDAV.
- 1.4 Für größere Netzanschlüsse richtet sich der BKZ nach der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung. Der leistungsbezogene BKZ wird jeweils von den Stadtwerken ermittelt.
- 1.5 Erhöht sich der Leistungsbedarf nach Inbetriebnahme des Gasnetzanschlusses, wird für die zusätzlich bereitgestellte vorzuhaltene Leistung ein BKZ gemäß Ziffer 1.4 berechnet.
- 1.6 Ist den Stadtwerken der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach §17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, können die Stadtwerke den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.
- 1.7 Der BKZ wird festgesetzt:
 - endgültig, wenn die Abnehmeranlage in Betrieb gesetzt wird;
 - vorläufig, wenn der Netzanschluss beantragt wird.

2) Netzanschlusspreis (NDAV §9)

- 2.1 Die Erstellung sowie Veränderung eines Netzanschlusses ist auf einem Vordruck der Stadtwerke Münster-Bispingen GmbH rechtzeitig zu beauftragen.
- 2.2 Jedes Gebäude bzw. Grundstück, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet wurde, bildet eine selbständige wirtschaftliche Einheit und ist somit über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.
- 2.3 Die nachfolgend aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 2.4 Für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses (DN 25, bis 50 kW Nennwärmebelastung, Anschlusslänge bis 15m) wird dem Anschlussnehmer eine Pauschale in Höhe von 1.016,81 € (1.210,00 €) berechnet.
- 2.5 Sollte der Netzanschluss eine Länge von 15m übersteigen, wird für jeden Meter Mehrlänge ein Preis von 26,89 €/m (32,00 €/m) berechnet.
- 2.6 Auf dem Privatgrundstück ist der Anschlussnehmer berechtigt Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der Stadtwerke in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen. Sofern der Anschlussnehmer die Erdarbeiten in Eigenleistung erbringt, erstatten die Stadtwerke dem Anschlussnehmer die Kosten für den Tiefbau in Höhe von 2,10 €/m (2,50 €/m).

2.7 In folgenden Fällen werden die Kosten gesondert ermittelt:

- Erstellung eines Netzanschlusses in Wochenendhausgebieten und außerhalb bebauter Ortslagen
- Erstellung eines Netzanschlusses, der größer als DN 25 bzw. größer 50 kW Nennwärmebelastung
- Erstellung eines Netzanschlusses mit Erschwernissen (hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich), deren Kosten in den genannten Pauschalbeträgen nicht enthalten sind.

2.8 Die Bepflanzung und Überbauung der Trasse, die den Zugang zur Leitung beeinträchtigen sowie das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung ist unzulässig.

2.9 Sollte durch Abbruch eines Hauses der Netzanschluss entfernt werden, werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die sich nach Ziffer 2.4 ergebenden Netzanschlusskosten berechnet.

2.10 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit den Stadtwerken abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 2 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke beeinflussbar sind unter- bzw. überschritten werden.

2.11 Erweiterungen und Veränderungen von Gasgeräten sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch eine zugelassene Fachfirma bei der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH anzuzeigen.

3) Fälligkeit

3.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Fertigstellung des Netzanschlusses, jedoch vor der Inbetriebsetzung fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4) Inbetriebsetzung (NDAV §14)

4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Inbetriebsetzungskosten (Zählersetzung) in Höhe von 33,61 € (40,00 €).

5) Nachprüfung von Messeinrichtungen (GasNZV § 20)

5.1 Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm die tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

6) Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (NDAV §24)

6.1 Für die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden 21,01 € (25,00 €) berechnet.

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

6.2 Der Anschlussnehmer hat eine Gebühr von jeweils 33,61 € (40,00 €) zu zahlen, wenn aus einem Grunde, den er zu vertreten hat,

- ein Zähler außer Betrieb gesetzt wird,
- ein Zähler (wieder) in Betrieb gesetzt wird.

7) Zahlungsverzug (NDAV §23)

7.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die Stadtwerke,

- wenn die Stadtwerke erneut zur Zahlung auffordern, den Betrag von 2,50 € (umsatzsteuerfrei)
- wenn die Stadtwerke den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, den Weiterverrechnungssatz von 15,00 € (umsatzsteuerfrei)

8) Sonstige Kosten

- 8.1 Der Anschlussnehmer hat die Aufwendungen zu erstatten, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und dadurch zusätzliche Hauptleitungen oder Hauptleitungen mit größerem Durchmesser erforderlich werden.
- 8.2 Der Anschlussnehmer hat die Aufwendungen zu erstatten, wenn aus einem Grunde, den er zu vertreten hat:
- Veränderungen an dem Netzanschluss durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage vorgenommen werden
 - Schäden an dem Hausanschluss beseitigt werden
 - eine fehlende oder beschädigte Plombe ersetzt wird

9) Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

- 9.1 Zusätzlich zu den in dieser Anlage I festgesetzten Leistungen/Entgelten wird Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben (z.Zt. 19 %). Die sich einschließlich Umsatzsteuer ergebenden gerundeten Bruttopreise sind in Klammern angegeben.

10) Inkrafttreten

- 10.1 Diese ergänzenden Bedingungen zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) treten am 01.05.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Anlage I zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV).

29633 Munster, 30.04.2007
STADTWERKE MUNSTER-BISPINGEN GMBH

Bernd Reichelt
Geschäftsführer

(Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)